

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**Stadt Schwetzingen,
Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. René Pörtl,**

- im nachstehenden Stadt genannt -

und

**der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH (MPB) C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim
als Betreuerin,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Karl-Ludwig Ballreich**

- im nachstehenden MPB genannt -

Präambel

Die Stadt Schwetzingen bewirtschaftet Teile des öffentlichen Parkraumes in der Innenstadt von Schwetzingen. Dazu werden derzeit insgesamt 14 Parkscheinautomaten (PSA) der Firma Flowbird (bisheriger Name Fa. Parkeon) eingesetzt. Die Parkscheinautomaten sind veraltet und sollen ersetzt werden. Die MPB soll die neuen PSA kaufen, in Schwetzingen aufstellen und die technisch-kaufmännische Betreuung der neuen PSA übernehmen. Für diese Leistungen erhält MPB ein umsatzabhängiges Entgelt.

§ 1

Betreuungsobjekt

Die MPB baut nach Vorgabe der Stadt eigene neue PSA der Firma Flowbird in Schwetzingen auf und betreut diese vollumfänglich. Bei Vertragsbeginn sind 14 PSA aufgebaut. Eventuell später dazukommende zusätzliche PSA werden ebenfalls im selben Umfang betreut.

§ 2

Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt ab Inbetriebnahme der PSA, voraussichtlich im 4. Quartal 2019, und läuft zunächst bis zum 31.12.2024. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um 24 Monate, sofern keine der beiden Parteien den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt.
- (2) Sofern die Stadt die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung durch die Aufstellung weiterer PSA beschließt, werden die dafür erforderlichen PSA durch MPB angeschafft und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in diese vertragliche Regelung integriert.

§ 3

Verkauf oder Umbau des PSA

- (1) Die Kosten einer Neubeschaffung und Aufstellung trägt MPB. Die Kosten für die Beschilderung trägt die Stadt.
- (2) Eine Veräußerung der PSA durch MPB an einen Dritten stellt keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar, sofern der PSA auch weiterhin in der in diesem Vertrag vereinbarten Art und Weise und in vollem Umfang genutzt werden können. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Vertrag wird dann unverändert fortgeführt.
- (3) Verändert die Stadt die Parkraumbewirtschaftung dahingehend, dass diese nicht mehr im vertraglichen Umfang mittels PSA wirtschaftlich und sinnvoll möglich ist, so besteht für MPB ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten zum Quartalsende.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

Die Parteien können das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Anmahnung in Verzug kommt.

§ 5

Betreuungsvergütung

- (1) MPB erhält für die Beschaffung der PAS und für die Leistungen gemäß § 6 und § 7 dieses Vertrages ein Entgelt in Höhe von 18 % der Gebühreneinnahmen dieser Automaten zuzüglich der Umsatzsteuer, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 6

Anschaffung-Aufbau-Abbau-Eigentum

- (1) MPB beschafft auf eigene Kosten 14 geeignete PSA der Firma Flowbird. Die PSA ermöglichen eine Bezahlung der Parkgebühren mit Münzgeld ohne Banknotenannahme ohne Wechselgeldfunktion. Eine bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit am PSA ist nicht vorgesehen. Diese ersetzen an den bestehenden Standorten, die dort bisher vorhandenen alten und verbrauchten PSA.
- (2) Die neuen PSA werden auf Kosten der MPB in der Regel auf die bestehenden Fundamente aufgebaut. Sofern dies nicht möglich ist, werden neue Fundamente auf Kosten der MPB hergestellt.
- (3) Die geordnete Entsorgung bzw. Verwendung der alten PSA übernimmt MPB auf eigene Kosten. Die Stadt erhält weder einen finanziellen Ausgleich noch muss sie die Kosten tragen.
- (4) MPB bleibt Eigentümer der neu installierten PSA. Sollte der Vertrag enden besteht für die Stadt die Möglichkeit, die PSA käuflich zum Restbuchwert zu übernehmen (Basis 10 Jahre lineare Abschreibung auf die Anschaffungskosten incl. den Nebenkosten bei der Aufstellung). Sollte die Stadt von diesem Angebot kein Gebrauch machen, baut MPB auf eigene Kosten die PSA ab. Die Fundamente sind durch MPB in diesem Fall nicht rückzubauen.

§ 7

Instandhaltung, Wartung und Reparatur

MPB führt folgende Aufgaben aus:

- (1) Regelmäßige Funktionskontrolle des PSA
- (2) Beseitigung von Störungen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach deren Meldung bzw. Feststellung, ausgenommen an Samstagen und Sonn- u. Feiertagen.

- (3) Durchführen von Instandhaltungs-, Reparatur- u. Wartungsarbeiten an den PSA
- (4) Rechtzeitiges Einlegen von Parkscheinrollen
- (5) Ersatzteilverhaltung
- (6) Lagerung und Beschaffung von Parkscheinrollen
- (7) Vorhalten einer Dienstleistungsbereitschaft
- (8) Reinigung der PSA bei Bedarf
- (9) Ersatzteilkostenübernahme

§ 8

Entleerung und Abrechnung des Parkscheinautomaten, Geldentsorgung und Umsatzabrechnung

- (1) Die Häufigkeit der Entleerung der PSA steht MPB frei, allerdings erfolgt die Leerung rechtzeitig vor Erreichen der Kapazitätsgrenze der Geldkassette. Die Entleerung erfolgt so, dass eine Einzelabrechnung der jeweiligen PSA möglich ist.
- (2) Es erfolgt eine monatliche Abrechnung zum 15. des Folgemonats durch MPB. Die Einnahmen werden auf ein von Stadt Schwetzingen noch zu nennendes Konto überwiesen.

§ 9

Vertragsänderung

Dieser Vertrag kann nur durch ausdrücklichen schriftlichen Nachtragsvertrag ergänzt oder geändert werden.

§ 10

Gebührenfestsetzung und Standorte der PSA

- (1) Das Recht zur Gebührenfestsetzung bzw. Gebührenänderung liegt bei der Stadt und erfolgt üblicherweise im Rahmen von Satzungsbeschlüssen.
- (2) Die Festlegung und die Änderung der Stadtbezirke, in denen die Parkraumbewirtschaftung erfolgen soll, obliegt der Stadt.
- (3) Die Aufstellungsorte von PSA im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung wird zwischen MPB und Stadt einvernehmlich festgelegt.
- (4) MPB ist bereit bei den Tätigkeiten nach Abschnitt (1) bis (3) beratend mitzuwirken.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags rechtsungültig sein oder werden oder eine Lücke bestehen, so berührt dies nicht die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen bzw. des Vertrages an sich. Die Parteien sind verpflichtet in einem solchen Fall eine dem Zweck dienende Bestimmung zu treffen.

§ 12
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben sowie der Gerichtsstand ist Schwetzingen.

Schwetzingen,

Mannheim,

OB der Stadt Schwetzingen

Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH

Oberbürgermeister
Dr. René Pörtl

Geschäftsführer
Herr Dr. Karl-Ludwig Ballreich